

Ausnahmen und Befreiungen von der Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in einem grundständigen Studiengang immatrikulierten Studierenden, die sich nicht in einem Urlaubssemester befinden. Dennoch ist es oberstes Ziel, diese Pflicht sozialverträglich zu gestalten, damit niemand davon abgehalten wird, ein Studium aufzunehmen. Aus diesem Grund wurden entsprechende Regelungen erlassen, die die Sozialverträglichkeit gewährleisten.

Während des Studiums sind Gebührenbefreiungen möglich, um besonderen Lebenslagen oder Erschwernissen gerecht zu werden. Im Einzelnen gibt es folgende Möglichkeiten:

Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen (§ 3 LHGebG):

- Zeiten der *Beurlaubung* vom Studium, sofern der Urlaubsantrag **vor Beginn der Vorlesungszeit** gestellt wurde.
- *Auslandssemester* an einer Hochschule, mit der die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe ein Partnerschaftsabkommen unterzeichnet hat. (Bsp. Erasmus-Austausch)

Von der Gebührenpflicht sollen auf Antrag befreit werden (§ 6 LHGebG):

- Studierende, die ein *Kind* pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHGebG).
Download: **Antrag auf Gebührenbefreiung Kind**
Folgende Nachweise sind beizulegen:
 - beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde/Adoptionsurkunde des Kindes
 - Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Studierende, die *zwei oder mehrere Geschwister* haben, von denen zwei keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein/e Studierende/r für weniger als 6 Semester nach dieser (!) Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.
Download: **Antrag auf Gebührenbefreiung Geschwister**
Folgende Nachweise sind beizulegen:
 - Geburtsurkunde der Antragstellerin/des Antragstellers und der Geschwister in beglaubigter Kopie
 - Heiratsurkunde der Eltern (bei Stiefgeschwistern)
 - Nachweis der Adoption (bei Adoptivgeschwistern)
 - evt. Nachweis eines Geschwisters, wie viele Semester es von der Studiengebühr nach § 6 Abs.1 Nr. 2 LHGebG bereits befreit war
- Studierende, bei denen sich eine *Behinderung* im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHGebG).
Download: **Antrag auf Gebührenbefreiung Behinderung**
Folgende Nachweise sind beizulegen:
 - Behindertenausweis in beglaubigter Kopie
 - aktuelles ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass sich die Schwerbehinderung erheblich studienerschwerend für den immatrikulierten Studiengang auswirkt

Von der Gebührenpflicht sind zu befreien (§ 3 LHGebG):

- Studierende, die ein *Parallelstudium* im Sinne des § 60 Absatz 2 Nr. 4 LHG absolvieren, sind von der Gebührenpflicht für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit.
Download: **Antrag auf Gebührenbefreiung Parallelstudium**
Folgende Nachweise sind beizulegen:
 - eine Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Studienganges
 - Nachweis der Regelstudienzeit an dieser Hochschule
 - Nachweis, dass an der anderen Hochschule Studiengebühren gezahlt wurden und keine Befreiung/Erlass beantragt wird/ wurde.
- *Ausländische Studierende*, die zum Wintersemester 2005/2006 bereits immatrikuliert waren und keinen Anspruch auf ein Darlehen bei der L-Bank haben, solange sie den Studiengang **nicht wechseln**, ihr Studium **unterbrechen** oder durch **Heirat** darlehensberechtigt werden.

*Alle Anträge auf Gebührenbefreiung bzw. Anträge auf Gewährung eines Urlaubs-/ Auslandssemesters (nach §§ 3 und 6 LHGebG) sollen bereits während der Rückmelde-/Immatrikulationsfrist, müssen jedoch **spätestens vor** Beginn der **Vorlesungszeit** (Anträge auf Gewährung eines Urlaubssemester allerdings bereits **vor Semesterbeginn 01.04./01.10.**) zusammen mit den erforderlichen **Nachweisen** im Studierendensekretariat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe eingereicht werden.*